3/SN-283/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

BUNDE\$MINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 01 6102/4-11/16/90/25

Beamten - Dienstrechtsgesetz 1979, Entwurf einer BDG-Novelle 1990; Begutachtungsverfahren Himmelpfortgasse 4 -Postfach 2 A-1015 Wien Telefon 51 433 / DW

2652

Sachbearbeiter:

OKoär. Dr. Traumüller

Sofort

Foliffi GESETZENTWURF
z' /3 -GE/9

Datum: 28. FEB. 1990

An das Präsidium des Nationalrates

Wien

S Verteilt 2.3.40 Will

J' Elyntinge,

Auf Ersuchen des BKA vom 23. Jänner 1990, GZ 920.196/1-II/A/6/90, übermittelt das BMF 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag erstatteten Äußerung zum Entwurf einer BDG-Novelle 1990.

21. Februar 1990 Für den Bundesminister: Dr. Erd

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 01 6102/4-II/16/90

Beamten - Dienstrechtsgesetz 1979, Entwurf einer BDG-Novelle 1990; Begutachtungsverfahren Zur Note vom 23. Jänner 1990, GZ 920.196/1-II/A/6/90 Himmelpfortgasse 4 - 8 Postfach 2 A-1015 Wien Telefon 51 433 / DW 2652

Sachbearbeiter:

OKoär Dr. Traumüller

An das Bundeskanzleramt Ballhausplatz 2 1014 **Wien** 

Das BMF nimmt zu dem mit der Note des BKA vom 23. Jänner 1990, GZ 920.196/1-II/A/6/90, versandten Entwurf einer BDG-Novelle 1990 wie folgt Stellung:

## Zu Art. I Z. 4

Nach dem Wortlaut des Entwurfes soll der Disziplinarkommission die Möglichkeit eingeräumt werden, im Spruch des Disziplinarerkenntnisses, mit dem eine Disziplinarstrafe verhängt wird, Maßnahmen hinsichtlich der dienstlichen Verwendung des Beamten anzuregen und auszusprechen, daß eine Versetzung nach § 38 und/oder (besser: "bzw.") eine Verwendungsänderung nach § 40 durch Weisung innerhalb einer Frist von sechs Monaten verfügt werden kann, wobei die Bestimmungen des § 38 Abs. 2 bis 5 und des § 40 Abs. 2 nicht anzuwenden sind.

Nach Ansicht des BMF erscheint es überflüssig, "Maßnahmen hinsichtlich der dienstlichen Verwendung" des Beamten in Bescheidform anzuregen (die entsprechende Überlegung der Disziplinarkommission folgt ohnedies aus dem Ausspruch über die zeitliche Aufhebung des Versetzungs- bzw. Verwendungsänderungsschutzes). Überdies widerspricht es den Prinzipien des Verfahrensrechtes, "Anregungen" in den Spruch eines Bescheides aufzunehmen. Durch den Spruch soll eine Rechtsfrage in einer der Rechtskraft fähigen Weise erledigt werden. Die

Wiedergabe einer Rechtsansicht, von Tatsachen, der Hinweis auf Vorgänge des Verfahrens, Rechtsbelehrungen u. dgl. können nicht als verbindliche Erledigung, also nicht als Spruch im Sinne des § 58 Abs. 1 AVG gewertet werden (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Jänner 1982, Zl. 2771/80). Es erhebt sich daher die Frage, was mit der Aufnahme einer "Anregung" in den Spruch bewirkt werden soll, wenn diese ohnehin – schon begriffsnotwendig – nicht exekutiert werden kann.

In systematischer Hinsicht wird angeregt, die geplante Bestimmung entweder dem § 92 (Disziplinarstrafen) anzufügen, da es sich um eine Art "Nebenstrafe" handelt oder einen eigenen § 92 a mit der Überschrift "Aufhebung des Versetzungsschutzes" einzuführen.

Letztlich müßte auch die Frage geklärt werden, ob nicht der Anspruch auf Übersiedlungsgebühren und die Trennungsgebühr (den Trennungszuschuß) im Falle einer strafweisen Versetzung ausgeschlossen oder zumindest reduziert werden müßte (vgl. §§ 46 RGV 1955 und 104 Abs. 1 lit. d RDG 1961, die entsprechende Ausschlußbestimmungen für strafweise Versetzungen von Richtern enthalten).

Im übrigen werden durch den Gesetzesentwurf Interessen, deren Wahrnehmung dem BMF obliegt, nicht berührt.

Dem Präsidenten des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

21. Februar 1990 Für den Bundesminister: Dr. Erd

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: